

Wahl der Anlagestrategie durch versicherte Person

Änderung Freizügigkeitsgesetz und entsprechende Verordnung per 1. Oktober 2017

Seit dem 1. Januar 2006 können gemäss Art. 1e BVV 2 in einer separaten Vorsorgeeinrichtung Vorsorgepläne mit individueller Wahl der Anlagestrategie angeboten werden. Mit diesen sogenannten 1e-Vorsorgeplänen können Versicherte für Lohnteile von aktuell über CHF 126'900 die **Anlagestrategie** entsprechend den individuellen Renditezielen und Risikopräferenzen **wählen**.

Das Freizügigkeitsgesetz (FZG) regelt den garantierten Mindestbetrag, welcher den Versicherten beim Austritt mitgegeben werden muss. Aufgrund dieser Regelung mussten bisher allfällige Anlageverluste beim Austritt teilweise von der Vorsorgeeinrichtung getragen werden. Darum konnten sich 1e-Vorsorgepläne in der Vergangenheit nur beschränkt durchsetzen.

Das Parlament hat im Dezember 2015 eine Änderung des FZG verabschiedet. Gemäss dem neuen **Art. 19a FZG** kann den austretenden Versicherten der effektive Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mitgegeben werden. In der Praxis bedeutet dies, dass der Versicherte einen allfälligen Anlagegewinn mitnehmen kann, jedoch auch den allfälligen Anlageverlust selber tragen muss. Mit dieser per **1. Oktober 2017** in Kraft tretenden Änderung des FZG und der entsprechenden Regelung in der Verordnung BVV 2 werden 1e-Vorsorgepläne attraktiver.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte der neuen Bestimmungen für 1e-Vorsorgepläne zusammengefasst:

- Auszahlung des effektiven Wertes des Vorsorgeguthabens bei Austritt wird ermöglicht
- Erhöhte Informationspflichten seitens der Vorsorgeeinrichtungen
- Die Vorsorgeeinrichtung darf bis zu zehn Anlagestrategien pro Vorsorgewerk zur Wahl anbieten, darunter mindestens eine risikoarme Anlagestrategie
- Weitergehende Präzisierungen in der Verordnung, wie z.B. die Neuregelung der Prüfung der Angemessenheit von 1e-Vorsorgeplänen, Definition der risikoarmen Anlagestrategie, die Übergangsbestimmungen sowie gewisse Einschränkungen der Anlagemöglichkeiten

Unterstützung von der Libera

Die Umsetzung der neuen Bestimmungen in der Praxis ist anspruchsvoll. Gespräche mit einigen unserer Kunden haben gezeigt, dass ein **hoher Beratungsbedarf** besteht. Aus diesem Grund haben wir ein **Angebot** zusammengestellt, das Sie ab sofort nutzen können:

Beratung

- Evaluation für Entscheidung, ob Gründung einer 1e-Stiftung oder Anschluss an eine Sammelstiftung
- Gründung einer Vorsorgeeinrichtung mit individueller Wahl der Anlagestrategie (firmeneigene Stiftung sowie Sammelstiftung möglich)
- Ausarbeitung Reglemente
- Unterstützung bei Wahl Sammelstiftung für Anschluss
- Schulungen und Referate
- Expertentätigkeiten

Dienstleistungen für Verwaltung

- Administrative Verwaltung
- Technische Verwaltung
- Finanzbuchhaltung
- Wertschriftenbuchhaltung
- Mandatsleitung / Geschäftsführung

Für die Festlegung der wählbaren Anlagestrategien unterstützt Sie gerne unsere Tochtergesellschaft **A&L Asalis AG**.

Wenn Sie unsere Beratung wünschen, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem zuständigen Ansprechpartner auf oder kontaktieren Sie Jürg Walter, juerg.walter@libera.ch, Telefon 043 817 73 00.

19. September 2017